

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

---

Jahrgang 1980                      Ausgegeben am 19. September 1980                      158. Stück

---

- 405.** Verordnung: Änderung der Verordnung über die Studienordnung für die Studienrichtungen der Romanistik
- 406.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der A 2 Süd Autobahn im Bereich der Gemeinden Griffen und Völkermarkt
- 407.** Verordnung: Erhebung der Weingartenflächen, der Weinernte, der Weinvorräte und des Weinlagerraumes
- 408.** Verordnung: Festsetzung des Zuschlages zum Arbeitslosenversicherungsbeitrag gemäß dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz für das Jahr 1981
- 409.** Kundmachung: Berichtigung der Anlage zur Kundmachung betreffend die Wiederverlautbarung des Mutterschutzgesetzes
- 

**405. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 27. August 1980, mit der die Verordnung über die Studienordnung für die Studienrichtungen der Romanistik geändert wird**

Auf Grund der §§ 1 bis 10, 12, 18, 20 und 21 des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1971, BGBl. Nr. 326, über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 280/1972, 467/1974, 561/1978 und 477/1979 in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 458/1972 und BGBl. Nr. 561/1978 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst verordnet:

Die Verordnung über die Studienordnung für die Studienrichtungen der Romanistik vom 23. März 1976, BGBl. Nr. 172, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 450/1977 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 3 hat zu lauten:

„1. Die Studienrichtung „Französisch“ (Abs. 2 lit. a und b) ist an den Geisteswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten Wien, Graz, Innsbruck und Salzburg sowie an der Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt einzurichten.

2. Die Studienrichtung „Italienisch“ (Abs. 2 lit. c und d) ist an den Geisteswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten Wien, Graz, Innsbruck und Salzburg sowie an der Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt einzurichten.

3. Die Studienrichtung „Spanisch“ (Abs. 2 lit. e und f) ist an den Geisteswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten Wien, Graz, Innsbruck und Salzburg einzurichten. Die Einrichtung an der Universität Innsbruck erfolgt mit den ersten zwei Semestern im Studienjahr 1980/81; in den Studienjahren 1981/82, 1982/83 und 1983/84 sind die jeweils folgenden zwei Semester und im Wintersemester 1984/85 ist das neunte Semester des Studienzweiges „Spanisch (Lehramt an höheren Schulen)“ einzurichten.

4. Die Studienrichtung „Rumänisch“ (Abs. 2 lit. g) ist an den Geisteswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten Wien und Salzburg einzurichten.

5. Die Studienrichtung „Portugiesisch“ (Abs. 2 lit. h) ist an den Geisteswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten Salzburg und Innsbruck einzurichten.“

Firnberg

**406. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 28. August 1980 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der A 2 Süd Autobahn im Bereich der Gemeinden Griffen und Völkermarkt**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 239/1975 und 294/1978 wird verordnet:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei Plan-km 282,42 im Anschluß an den bereits mit Verordnung des Bundesministers für Bauten

und Technik vom 16. Feber 1979, BGBl. Nr. 85, bestimmten Abschnitt der A 2 Süd Autobahn am Talübergang Wölfnitzbach nordöstlich der Ortschaft Unterrain, führt sodann über die Anschlussstelle Griffen mit Zu- und Abfahrtsstraßen zur Landesstraße L 127 Lippitzbacher Straße, der Bundesstraße B 70 Packer Straße folgend, in den Bereich des Galgenkogels, überführt die B 70 Packer Straße bei Plan-km 289,00 und in der Folge die Diexer Landesstraße Nr. 113 südlich des Wintchkogels, verläuft anschließend nördlich des Hohenrainerberges, überführt westlich von Hundsorf die Töllerberger Landesstraße Nr. 111, folgt dieser durch die Pörschacher Senke bis zur Kreuzung mit der B 70 Packer Straße und endet östlich der Ortschaft Ladratschen bei Plan-km 299,50.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse einschließlich der Anschlussstelle Griffen mit ihren Zu- und Abfahrtsstraßen aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Kärntner Landesregierung sowie bei den Gemeinden Griffen und Völkermarkt aufliegenden Planunterlagen (Plan Nr. AB 130 002 — Griffen/Völkermarkt und AB 100 204 — Völkermarkt, jeweils im Katastermaßstab 1 : 2 880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Sekanina

#### **407. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft und des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 28. August 1980 über die Erhebung der Weingartenflächen, der Weinernte, der Weinvorräte und des Weinlagerraumes**

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBl. Nr. 91, wird durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, hinsichtlich der Großhandels- und Verarbeitungsbetriebe durch den Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, bezüglich des § 6 jeweils im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, verordnet:

§ 1. (1) Das Österreichische Statistische Zentralamt hat im Jahre 1980 eine Erhebung der Weingartenflächen, der Weinernte, der Weinvorräte und des Weinlagerraumes durchzuführen.

(2) Stichtag für diese Erhebung ist der 30. November 1980.

§ 2. (1) Gegenstand der Erhebung der Weingartenflächen sind sämtliche Rebflächen in den

Ländern Burgenland, Niederösterreich, Steiermark und Wien, ohne Rücksicht auf deren Größe, Ertragsfähigkeit und Erziehungsart, aufgliedert nach Edelweinsorten, Direktträgern, Schnittweingärten und Rebschulen.

(2) Gegenstand der Erhebung der Weinernte ist die gesamte aus eigener Fehsung erzeugte Menge an Vollwein und Traubenmost, an Haus-trunk und Direktträgerwein sowie an verkauften Trauben in den Ländern Burgenland, Niederösterreich, Steiermark und Wien.

(3) Gegenstand der Erhebung der Wein-vorräte sind sämtliche am Stichtag gelagerten Mengen an Wein in landwirtschaftlichen Betrieben, in Winzergenossenschaften sowie in Großhandels- und Verarbeitungsbetrieben, aufgliedert nach Trink-, Verarbeitungs- und versetztem Wein, in allen Ländern. Als Wein-vorräte sind nicht zu erheben sämtliche aus eigener Fehsung erzeugten Mengen an Wein der Weinernte 1980.

(4) Gegenstand der Erhebung des Weinlager-raumes ist die Lagerkapazität (gesamter Lager-raum) in landwirtschaftlichen Betrieben, Winzergenossenschaften, Großhandels- und Verar-beitungsbetrieben, aufgliedert nach Fässern, Tanks, Zisternen und Flaschen, in allen Län-dern.

§ 3. Zur Auskunftserteilung sind verpflichtet:

1. bei der Erhebung der Weingartenflächen und der Weinernte sowie der Weinvorräte und des Weinlagerraumes landwirtschaftlicher Betriebe die Bewirtschafter (Eigentümer, Pächter, Nutznießer) von Weingartenflächen oder deren Beauftragte, ohne Rücksicht auf die Größe der Fläche;
2. bei der Erhebung der Weinvorräte und des Weinlagerraumes der Winzergenossenschaften, der Großhandels- und der Verarbeitungsbetriebe die Betriebsinhaber oder mit Handlungsvollmacht ausgestattete Personen der Betriebsleitung.

§ 4. Die gemäß § 3 Z 1 zur Auskunftserteilung verpflichteten Personen haben die ihnen von ihrer Wohnsitzgemeinde zur Verfügung gestellten Betriebsbogen in der Zeit vom 4. bis 11. Dezember 1980 auszufüllen und dieser Gemeinde zurückzustellen. Die gemäß § 3 Z 2 zur Auskunftserteilung Verpflichteten haben die ihnen vom Österreichischen Statistischen Zentralamt zur Verfügung gestellten Betriebsbogen auszufüllen und bis spätestens 15. Jänner 1981 an das Österreichische Statistische Zentralamt rückzumitteln.

§ 5. (1) Die Gemeinden — ausgenommen die Städte mit eigenem Statut — haben die Be-

triebsbogen zur Weingartenerhebung sowie die Betriebsbogen, die Summenhilfslisten und die Reinschriften der Gemeindeblätter zur Erhebung der Weinernte, der Weinvorräte und des Weinlagerraumes bis zum 31. Dezember 1980 den Bezirkshauptmannschaften vorzulegen.

(2) Die Bezirkshauptmannschaften und die Magistrate der Städte mit eigenem Statut haben die Betriebsbogen zur Weingartenerhebung sowie die Betriebsbogen, die Summenhilfslisten und die Reinschriften der Gemeindeblätter zur Erhebung der Weinernte, der Weinvorräte und des Weinlagerraumes bis 10. Jänner 1981 im Dienstwege an das Österreichische Statistische Zentralamt weiterzuleiten.

§ 6. Den Gemeinden ist für die ihnen bei der Mitwirkung an den Erhebungen entstehenden Kosten für jeden ausgefüllten Betriebsbogen zur Weingartenerhebung sowie für jeden ausgefüllten Betriebsbogen zur Erhebung der Weinernte, der Weinvorräte und des Weinlagerraumes eine Abfindung von je S 5,— zu gewähren.

Haiden

Staribacher

**408. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 5. September 1980, mit der der Zuschlag zum Arbeitslosenversicherungsbeitrag gemäß dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz für das Jahr 1981 festgesetzt wird**

Auf Grund des § 12 Abs. 1 Z 5 des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 324/1977, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 107/1979 (Art. VI) wird verordnet:

#### Artikel I

Der Zuschlag zu dem vom Arbeitgeber zu leistenden Arbeitslosenversicherungsbeitrag im Sinne des § 61 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 wird für das Jahr 1981 mit 0,3 vH festgesetzt, wobei 0,15 vH für die ausgeglichene Gebarung des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds und 0,15 vH für die Rückzahlung der Darlehen des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds bestimmt sind.

#### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Beginn der Beitragsperiode 1981 in Kraft.

Weißenberg

**409. Kundmachung der Bundesregierung vom 20. August 1980, mit der die Anlage zur Kundmachung der Bundesregierung vom 17. April 1979, BGBl. Nr. 221, betreffend die Wiederverlautbarung des Mutterschutzgesetzes berichtigt wird**

Die mit Kundmachung der Bundesregierung vom 17. April 1979, BGBl. Nr. 221, kundgemachte Anlage zur Wiederverlautbarung des Mutterschutzgesetzes wird wie folgt berichtigt:

1. In den §§ 1 Abs. 3, 5 Abs. 3, 12 Abs. 2, 14 Abs. 1 und im § 19 sind die Zitierungen „lit. a“, „lit. b“, „lit. c“, „lit. d“, „lit. h“, „lit. i“ jeweils durch „Z 1“, „Z 2“, „Z 3“, „Z 4“, „Z 8“, „Z 9“ zu ersetzen.

2. § 15 Abs. 2 vierter Satz hat zu entfallen.

Kreisky	Androsch	Pahr	Sekanina
Salcher	Staribacher	Lanc	Broda
Rösch	Haiden	Weißenberg	Sinowatz
Lausecker			Firnberg



# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 525,—, inklusive 8 % Umsatzsteuer, für Inlands- und S 615,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 95 g inklusive 8 % Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 5,— inklusive 8 % Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

**Bezugsanmeldungen** werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.